

Grundlage

Zweite Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg (Zweite SARS-CoV-2-Umgangsverordnung – 2. SARS-CoV-2-UmgV); §21
vom 29. Juli 2021

Festlegung für Besuchsmöglichkeiten

(in Anlehnung an oben genannter Verordnung und krankenhausinternen Festlegungen):

1. BesucherInnen verfügen über ein negatives Testergebnis zum Nichtvorliegen einer SARS-CoV-2- Infektion (Nachweise für Antigen- Schnelltest nicht älter als 24 Std./ PCR- Befunde nicht älter als 48 Std.); dieses muss auf Verlangen vorgelegt werden.

Hiervon ausgenommen sind lt. §3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung—SchAusnahmV) **geimpfte und genesene Personen.**

- Als vollständig geimpfte Person gilt: es liegt ein personalisierter Impfnachweis vor, bei dem die 2. Impfung mind. 14 Tage zurückliegt.
 - Als genesene Person gilt: es liegt ein personalisierter behördlich ausgestellter Genesenen- Nachweis oder ein persönlich ausgestellter PCR- Befund vor, der mindestens 28 Tage und maximal 6 Monate zurückliegt.
2. Es gelten für alle Personen die aktuell gültigen Regeln zum:
 - Abstandsgebot (mind. 1,5m)
 - **Das Tragen von eines medizinischen Mund- Nasenschutzes (Mindestanforderung)**
 3. Es gilt weiterhin ein komplettes Besuchsverbot für die Isolationsbereiche, in denen aktuell Patienten mit einem begründeten oder bestätigten Verdacht auf COVID-19 betreut werden.
 4. Ein Besuchsverbot gilt zudem für Personen, die aktuell an einer Atemwegsinfektion erkrankt sind.
 5. Besuche auf den Intensivstationen können nach Rücksprache mit dem diensthabenden Arzt im Einzelfall gestattet werden.
 6. Begrenzung der Besucheranzahl:
 - max. 1 Besucher im kleinen (Zweibett-) Zimmer;
 - max. 2 Besucher im großen Zimmer (ab Dreibettzimmer).
 7. Alle Besucher erhalten beim Betreten des Krankenhauses ein Formblatt, dass sie gemäß §1 Absatz 3 (7.SARS-CoV-2-EindV) zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung ausfüllen und die nachfolgenden Punkte zur Kenntnisnahme per Unterschrift bestätigen:

ID-Nr.:	DOC	Version: 6	Seite 1 von 2
Erstellung: Task-Force		Freigabe: Ärztlicher Direktor, Pflegedirektorin	Freigabedatum: 02.08.2021 geplante Revision: bedarfsabhängig

Besucherregelung im Krankenhaus Seelow

- Es muss ein aktueller negativer Testnachweis zum Vorliegen einer COVID-Erkrankung vorliegen (Antigen- Schnelltestbefund nicht älter als 24 Std.; PCR- Befund nicht älter als 48 Std)
Oder es liegt ein Impfnachweis/ Genesenennachweis vor
- Sie selbst nicht wissentlich an COVID-19 erkrankt sind und aktuell nicht unter einer behördlichen Quarantäne/ Kontaktquarantäne stehen.
- keine Symptome einer Atemwegsinfektion (Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Abgeschlagenheit, Kopf- und Gliederschmerzen), kein Fieber und keine Geruchs-oder Geschmacksstörungen haben
- innerhalb des Krankenhauses, der Besuchsbereiche und der Patientenzimmer ein medizinischer Mund- Nasenschutz (Mindestanforderung) getragen wird.
- während des Besuchs direkten körperlichen Kontakt mit den Patienten vermeiden und sich gegenüber Patienten, Personal und anderen Besuchern an das Abstandsgebot halten
- eine Händedesinfektion vor Betreten der Station stattfindet

Die unterschriebenen Dokumente werden an den Rezeptionen abgelegt und nach 4 Wochen vernichtet.